



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10915**
Datum: 10.08.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Herr Oliver Paulsen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	13.09.2012	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Asylbewerberleistungsgesetz

Das Bundesverfassungsgericht hat am 18.07.2012 die Höhe der Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (§3 AsylbLG) für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Als Übergangsregelung kommen auf Basis des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes ab dem 18.07.2012 für AsylbewerberInnen nach §3 AsylbLG höhere Sätze zur Anwendung (336 Euro monatlich für Erwachsene). Pressemeldungen zufolge werden in anderen Kommunen (wie Leipzig) bereits die Rechtsprechung berücksichtigt und die entstehenden Mehraufwendungen für die Jahre 2012 und 2013 einkalkuliert (vgl. <http://www.l-iz.de/Politik/Leipzig/2012/08/Ab-sofort-hoehere-Leistungen-fuer-Leipziger-Asylbewerber-43054.html>).

Wir fragen:

1. In wie vielen Fällen werden die höheren Leistungen für AsylbewerberInnen in Halle bereits gewährt?
2. Mit welchen Mehraufwendungen in den Jahren 2012 und 2013 rechnet die Stadt Halle angesichts der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Übergangsregelung?

gez. Oliver Paulsen
Fraktionsvorsitzender

TOP: 6.1
Vorlagen-Nummer: V/2012/10915

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Asylbewerberleistungsgesetz

Antwort der Verwaltung:

Bis zu einer Neureglung des AsylbLG durch den Gesetzgeber hat das Gericht Übergangsregelungen angeordnet.

Unabhängig von den bisherigen Auslegungen und den vorliegenden Hinweisen der Landesbehörden ist damit zu rechnen, dass es hier noch diverse Anpassungen geben wird, welche sich auf die inhaltliche Ausgestaltung als auch auf die Höhe der Regelsätze beziehen werden.

Eine absolut exakte Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist somit nicht möglich.

Soweit es bei der gerichtlichen Entscheidung bleibt, die Regelungen des § 44 SGB X in Verbindung mit § 9 Abs. 3 AsylbLG über die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes und die entsprechende Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Betroffenen in Bezug auf den Regelungsgegenstand für Zeiträume bis Ende Juli 2012 ausgeschlossen zu halten, sind zumindest für das Jahr 2011 keine nennenswerten Mehrausgaben zu erwarten. Offene Widerspruchs-, bzw. Klageverfahren, die eine nachträgliche Gewährung von höheren Regelleistungen begründen würden, liegen im einstelligen Bereich und wirken sich daher nicht wesentlich auf die Ausgaben aus.

Werden jedoch rechtliche Wege gefunden die diese Regelung unterlaufen, wäre auch für das Jahr 2011 mit Mehrausgaben etwa in der Höhe der Mehraufwendungen für das Jahr 2012 zu rechnen.

Grundlage für die aufgeführten Ausgaben sind die aktuellen Zahlen der Empfänger von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

Zu 1. In wie vielen Fällen werden die höheren Leistungen für AsylbewerberInnen in Halle bereits gewährt?

Aktuell sind 461 Personen von den erhöhten Leistungen betroffen.

Die Zahlungen erfolgen zurzeit noch nicht, es wird auf Oktober 2012 orientiert, mit der entsprechend rückwirkenden Leistungsgewährung zum 01.08.2012.

Zu 2. Mit welchen Mehraufwendungen in den Jahren 2012 und 2013 rechnet die Stadt Halle angesichts der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Übergangsregelung?

Ausgaben § 3 AsylbLG ohne Entscheidung BVerfG in €	2011	2012	2013
Planung	1.272.000,-	1.497.600,-	1.539.000,-
tatsächl. Ausgaben	1.333.269,-	971.426,- (Stand 31.07.2012)	

Mehrausgaben § 3 AsylbLG nach Entscheidung BVferG in €	2011	2012	2013
Planung	10.000,-	240.000,- (01.08.- 31.12.)	601.368,-

Berücksichtigt ist nicht, inwieweit sich die Zahl der Zuweisungen von Asylbewerbern entwickeln wird.

Unterstellt, der Trend steigender Zuweisungszahlen hält an, würden unabhängig von der üblichen Mehrbelastung, auch durch die Erhöhung der Leistungen nach § 3 AsylbLG erhöhte Ausgaben auf die Kommune zukommen.

Gemessen an den Zuweisungen der Jahre 2011 und 2012 ergibt sich bis Dezember 2012 im Vergleich zu 2011 eine Steigerung von 45%.

Zuweisungen Personen	2011	2012 (13.August)	2012 (erwartet bis 31.12.)	2013 (geschätzt)
	83	98	150	200

Die erhöhten Ausgaben durch steigende Zuweisungen stellen sich wie folgt dar und wären den bereits aufgeführten Mehrausgaben hinzuzurechnen:

2012 25.290,-€

2013 238.070,-€

Tobias Kogge
Beigeordneter